



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Kreisschreiben über die Quellensteuer**

Gültig ab 1. Januar 2005

**Stand 1. Januar 2007**

318.108.05 d

6.07

## **Vorwort**

Die vorliegende Neuauflage ersetzt die seit dem 1. Januar 1997 in Kraft stehende Fassung.

Die wesentlichsten Neuerungen sind auf das Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2002, auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) am 1. Januar 2003 und auf die 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 zurückzuführen. Es wurden Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen vorgenommen, die aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden. Die Beispiele im Anhang wurden überarbeitet.

Die Quellensteuer wird nach wie vor auf dem Bruttonachzahlungsbetrag erhoben. Der Inhalt der Neuauflage wurde mit den Steuerbehörden abgesprochen. Das Kreisschreiben wird künftig nur noch im Rahmen der Leistungskommission behandelt.

Die vorliegende Neuauflage ist Bestandteil des Ordners „AHV/IV/EO/EL – Allgemeine Wegleitungen und Kreisschreiben“ (318.100.1).

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

## **Vorwort**

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die Ersatzseiten mit den auf den 1. Juli 2005 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 7/05 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen.

Der Nachtrag 1 ist auf das Inkrafttreten der Mutterschaftsentschädigung am 1. Juli 2005 zurückzuführen und enthält in Randziffer 12 eine Präzisierung über die Besteuerung an der Quelle bei erwerbstätigen bzw. arbeitslosen Müttern (vgl. auch Rz 1100 KS MSE, gültig ab 1. Juli 2005).

**Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2007**

Der Nachtrag 2 betrifft ausschliesslich die Nachführung der „Aus-kunftsstellen Quellensteuer“ im Anhang 9.

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung .....  | 7  |
| 2. Der Quellensteuer unterworfenen Personen.....   | 7  |
| 3. Steuerbare Leistungen.....  | 8  |
| 3.1 Die steuerbaren Leistungen im einzelnen.....   | 9  |
| 3.1.1 Taggelder der Invalidenversicherung .....  | 9  |
| 3.1.2 1/4-, 1/2-, 3/4- und 1/1-IV-Renten.....  | 10 |
| 3.2 Ausnahmen.....   | 10 |
| 3.2.1 Kleines Taggeld.....   | 10 |
| 3.2.2 Ausnahmenkatalog.....  | 10 |
| 4. Verrechnungen und Nachforderungen.....  | 10 |
| 4.1 Verrechnung mit Beitragsforderungen .....  | 10 |
| 4.2 Verrechnung mit anderen Sozialversicherungen und<br>bevorschussenden Dritten .....   | 11 |
| 4.3 Verrechnung mit Rückforderungen von zu Unrecht<br>ausgerichteten IV-Leistungen ..... | 11 |
| 4.4 Rückforderung .....  | 12 |
| 5. Schuldner .....   | 12 |
| 6. Verfahren .....   | 12 |
| 6.1 Zuständiger Kanton.....  | 12 |
| 6.2 Meldeverfahren.....  | 13 |
| 6.3 Mutationen .....   | 14 |
| 6.4 Fälligkeitszeitpunkt/Abrechnungszeitpunkt .....                                      | 14 |
| 6.5 Abrechnungszeitraum .....  | 14 |
| 6.6 Kantonale Quellensteuertarife .....  | 15 |
| 7. Bezugsprovision für Quellensteuererhebung .....                                       | 15 |
| 8. Ausgestaltung der Verfügung.....  | 15 |
| 9. Verbuchung.....   | 15 |
| 10. Revision .....   | 15 |
| 11. Aufbewahrung der quellensteuerrechtlich relevanten Akten.                            | 16 |
| 12. Bestätigung der Prüfung der Quellensteuerpflicht.....                                | 16 |
| 13. Aufgaben der IV-Stellen .....  | 16 |

|   |    |
|---|----|
| 14. Bescheinigung des Quellensteuerabzuges..... | 16 |
| 15. Inkrafttreten .....                         | 17 |
| Anhänge .....                                   | 18 |

## 1. Einleitung

- 1 Am 1. Januar 1993 trat das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (StHG) und zwei Jahre später das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft. Am 1. Januar 1995 trat die Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV) in Kraft, die unter anderem die Besteuerung von Ersatzeinkünften von Versicherungseinrichtungen und Sozialwerken vorsieht.
- 2 Gemäss [Artikel 2 DBG](#), [Artikel 1](#) und [2 StHG](#) ist die direkte Bundessteuer einschliesslich der Quellensteuer von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes einzuziehen.

## 2. Der Quellensteuer unterworfenen Personen

- 3 Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmenden, welche keine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und nicht mit einer Person, die entweder das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C hat, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Es sind dies Personen mit:
  - Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA L
  - Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA B
  - Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA Ci
  - Nicht-EG/EFTA-Bürger mit:
    - Jahresaufenthaltsbewilligung B
    - Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci
    - Kurzaufenthaltsbewilligung L
    - Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer F
    - Ausweis für Asylsuchende N
    - Ausweis für Schutzbedürftige S
  - Schwarzarbeiter.
- 4 Unterliegt die Leistung des Hauptrentners bzw. des Taggeldbezügers der Quellensteuerpflicht (siehe Rz 9ff.), so sind auch die dem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegat-

ten ausgerichteten Zusatz- und Kinderrenten bzw. das Kindergeld quellensteuerpflichtig, sofern er nicht das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung C besitzt.

- 5 Unterliegt die Leistung des Hauptrentners bzw. des Taggeldbezügers nicht der Quellensteuer (siehe Rz 10ff.), so sind auch dem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten ausgerichteten Zusatz- und Kinderrenten bzw. das Kindergeld nicht quellensteuerpflichtig.
- 6 Beziehen beide Ehepartner eine Invalidenrente, wird keine Quellensteuer erhoben, wenn einer der Ehegatten einen IV-Grad von 100 Prozent aufweist und die Ehe weder faktisch noch gerichtlich getrennt ist.
- 7 Ist die Ehe von zwei Invalidenrentenbezügern rechtlich oder faktisch getrennt, ist die Quellensteuerpflicht bei jedem Ehegatten einzeln zu prüfen.
- 8 Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsbefugnis für aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzieltetes Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat (Schweiz) zu. Für die Erhebung der Quellensteuer für Grenzgänger ist die SAK zuständig. Die inländischen Ausgleichskassen sind nicht betroffen.

### **3. Steuerbare Leistungen**

- 9 Grundsätzlich muss auf Taggeldern und Renten der IV, welche den in Rz 3 genannten Personen ausgerichtet werden, die Quellensteuer abgezogen werden, sofern es sich dabei um Ersatzeinkünfte handelt, welche an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen.
- 10 Leistungen der AHV, die Ergänzungsleistungen und die hilflosenentschädigungen der IV unterliegen dagegen nicht der Besteuerung an der Quelle.

- 11 Auf EO-Leistungen für Dienstleistende werden keine Quellensteuern erhoben.
- 12 Die Mutterschaftsentschädigung unterliegt hingegen der  
7/05 Quellensteuerpflicht. Die Besteuerung hat nach Tarif A, B oder C zu erfolgen. Die Randziffern 14 und 16 gelten sinngemäss.
- 13 Auf dem Verzugszins auf Leistungen (Rz 10503ff. RWL) ist keine Quellensteuer zu erheben.

### **3.1 Die steuerbaren Leistungen im einzelnen**

#### **3.1.1 Taggelder der Invalidenversicherung** ([Art. 22ff. IVG](#))

- 14 Erfolgt die Auszahlung der Taggelder an den Arbeitgeber, so haben die Ausgleichskassen keinen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen.
- 15 Wird das Taggeld hingegen dem Versicherten ausgerichtet, so ist die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag des IV-Taggeldes (Grundentschädigung und Kindergeld) zu erheben, d.h. vor dem Abzug für Verpflegung und Unterkunft. Dies bedeutet, dass die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV beim Abzug der Quellensteuer nicht berücksichtigt werden. Auf der andern Seite fällt der Abzug der Quellensteuer auch für die Festsetzung der Beiträge ausser Betracht.
- 16 Im Gegensatz zum Tarif für IV-Renten verläuft der für die Taggelder anwendbare Quellensteuertarif nicht linear, sondern aufgrund des steuersatzbestimmenden Einkommens progressiv. Das IV-Taggeld ist daher auf ein Monatseinkommen umzurechnen.

### **3.1.2 1/4-, 1/2-, 3/4- und 1/1-IV-Renten** ([Art. 28ff. IVG](#))

- 17 Auf einer Rente mit einem Invaliditätsgrad bis 99 Prozent ist die Quellensteuer zu erheben, während auf einer Rente mit einem Invaliditätsgrad von 100 Prozent keine Quellensteuer zu erheben ist.
- 18 Bei einer Kumulation von Rente und IV-Taggeld sind die Quellensteuern auf beiden Leistungsarten gesondert (d.h. nach den jeweils vorgesehenen Tarifen) zu erheben.

## **3.2 Ausnahmen**

### **3.2.1 Kleines Taggeld**

- 19 In der Regel stellt das kleine Taggeld kein Ersatzeinkommen dar, da es an Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie an minderjährige Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren, ausgerichtet wird. Dagegen stellt das kleine Taggeld, das für eine erstmalige berufliche Ausbildung im Anschluss an eine vorausgegangene Erwerbstätigkeit ausgerichtet wird, ein quellensteuerpflichtiges Ersatzeinkommen dar (vgl. Rz 1032ff. KSTI).

### **3.2.2 Ausnahmenkatalog**

- 20 Die Liste in Anhang 3 unterscheidet quellensteuerpflichtige bzw. nicht quellensteuerpflichtige Fälle.

## **4. Verrechnungen und Nachforderungen**

### **4.1 Verrechnung mit Beitragsforderungen**

- 21 [Artikel 84 Absatz 1 DBG](#) sieht vor, dass die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften zu berechnen ist. Die Quellensteuer

ist somit auf dem Bruttorentenbetrag vor der Verrechnung zu erheben.

- 22 Bei der Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums als Verrechnungsvoraussetzung bleibt die Quellensteuer unberücksichtigt. Wird das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht beeinträchtigt, so ist die Verrechnung vorzunehmen (vgl. Beispiel in Anhang 4).

#### **4.2 Verrechnung mit anderen Sozialversicherungen und bevorschussenden Dritten**

- 23 Die von den Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger (UV, KV und ALV) sowie von einem Arbeitgeber, einer Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, einer öffentlichen oder privaten Fürsorgestelle oder einer Haftpflichtversicherung erbrachten Vorschussleistungen können zurückerstattet werden. Die Vorschussleistungen der andern Sozialversicherungsträger (UV, KV, ALV) setzen keine zeitliche Kongruenz voraus, währenddem die Vorschüsse von Dritten (Arbeitgeber, Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, öffentliche oder private Fürsorgestelle, Haftpflichtversicherung) nur bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlenden Renten zurückerstattet werden können (vgl. Rz 10063ff. RWL und die Verrechnungs-Kreisschreiben in der RWL). Da nicht alle Versicherungsleistungen quellensteuerpflichtig sind, haben die Ausgleichskassen die Quellensteuer grundsätzlich auf jedem einzelnen Bruttonachzahlungsbetrag abzuziehen. Es ist Sache des andern Sozialversicherungsträgers, des bevorschussenden Dritten oder des Leistungsempfängers, mit der Steuerbehörde abzurechnen (vgl. Anhang 5).

#### **4.3 Verrechnung mit Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten IV-Leistungen**

- 24 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Rente zu Unrecht ausgerichtet worden ist, kann die Rückforderung mit der laufenden Rente verrechnet werden, sofern dabei beim Schuld-

ner das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird. Auch bei dieser Fallkonstellation ist gemäss [Artikel 84 DBG](#) die Quellensteuer auf der Bruttoleistung (d.h. vor dem Abzug des Betrages, der verrechnet werden kann) abzuziehen (vgl. Beispiel in Anhang 6).

#### **4.4 Rückforderung**

- 25 Muss eine zu Unrecht ausbezahlte Leistung zurückgefordert werden, ist bei der zuständigen Steuerverwaltung die auf dieser Leistung abgezogene Quellensteuer abzüglich der Bezugsprovision zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist unter einem entsprechenden Hinweis von der nächsten Abrechnung abzuziehen.

#### **5. Schuldner**

- 26 Die Ausgleichskasse ist gestützt auf [Artikel 88](#) und [Artikel 100 DBG](#) als Schuldnerin zur Erhebung der Quellensteuer auf IV-Taggeldern und IV-Renten verpflichtet. Sie hat die Steuer gemäss des jeweils gültigen kantonsabhängigen Steuersatzes von den Bruttozahlungen abzuziehen und der Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons des Versicherten zu überweisen.

#### **6. Verfahren**

##### **6.1 Zuständiger Kanton**

- 27 Die Ausgleichskasse rechnet die Quellensteuer mit der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Versicherten und nach dessen Tarif ab.

## 6.2 Meldeverfahren

- 28 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Quellensteuerpflicht vorliegt, so tritt die Ausgleichskasse mittels eines Formulars oder eines Datenträgers mit der zuständigen Steuerbehörde in Kontakt (vgl. Anhang 9), um von dieser die für die Bestimmung der Quellensteuerpflicht notwendigen Angaben zu erhalten. Die Steuerbehörde teilt der Ausgleichskasse anschliessend mit, ob für die quellensteuerpflichtige Person der
- A-Tarif = Alleinstehende (Ledige, Verwitwete, Getrennte, Geschiedene)
  - B-Tarif = verheiratete Alleinverdiener,
  - C-Tarif = verheiratete Doppelverdiener oder
  - D-Tarif = proportionaler Satz bzw. Nebenerwerbstarif für Steuerpflichtige mit Nebenerwerbs- sowie Ersatzeinkünften

Anwendung findet. Die Tarifeinstufung erfolgt durch die zuständige Steuerbehörde und enthält folgende Angaben:

1. Tarif: A, B, C, D
2. Anzahl Kinder (1 bis max. 5)
3. d (falls ohne Kirchensteuer)

*Beispiel*

B2d

(=Tarif für Verheiratete [B] ohne Kirchensteuer mit 2 Kindern)

Keine Anfrage wird gemacht, wenn ein Invaliditätsgrad von 100 Prozent feststeht und demzufolge ohnehin keine Quellensteuerpflicht besteht.

- 29 Der Steuerbehörde ist eine Frist von 10 Tagen zu gewähren, um die benötigten Zusatzinformationen mit Hilfe des zugestellten Anfrageformulars (Anhang 7) zu erteilen.
- 30 Treffen die Angaben der Steuerbehörde nicht rechtzeitig ein, so richtet die Ausgleichskasse ihre Leistungen mit befreiender Wirkung nach dem A-, B-, C- bzw. D-Tarif des Wohnsitzkantons der leistungsberechtigten Person aus, und zwar unter Berücksichtigung der Kirchensteuer und der Anzahl Kinder, für welche eine Kinderzulage ausgerichtet wird.

- 31 Die Rückmeldung der Steuerverwaltung enthält die folgenden Angaben:
- Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Quellensteuerpflicht,
  - anwendbarer Tarif.

### **6.3 Mutationen**

- 32 Die Steuerbehörden melden der Ausgleichskasse alle Mutationen, die den steuerrechtlichen Aspekt des Versicherungsfalles betreffen, wie zum Beispiel die Entlassung aus der Quellenbesteuerungspflicht, Tarifänderungen oder Wohnsitzwechsel. Die Ausgleichskassen rechnen solange entlastend aufgrund der ihnen bekannten steuerrechtlichen Verhältnisse ab, als keine Mutationsmeldungen bei ihnen eingehen bzw. sie ihrerseits keine Kenntnis von Mutationen haben.
- 33 Die Ausgleichskassen melden ihrerseits der zuständigen Steuerbehörde (vgl. Anhang 9) die IV-spezifischen Änderungen. Zu denken ist etwa an einen Kantonswechsel, Änderungen des IV-Grades und den Wechsel der zuständigen Ausgleichskasse.

### **6.4 Fälligkeitszeitpunkt/Abrechnungszeitpunkt**

- 34 Die Pflicht zum Steuerabzug besteht im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung. Für die Ausgleichskasse gilt der Zeitpunkt der Auszahlung als Fälligkeitstermin. Dieser Zeitpunkt ist für die gesamte Auszahlung massgebend, also auch für den Nachzahlungsbetrag.

### **6.5 Abrechnungszeitraum**

- 35 Die abgezogenen Quellensteuern sind monatlich abzurechnen und zu überweisen. Die Abrechnung der Quellensteuer wird mittels Formular oder Datenträger durchgeführt (vgl. Anhang 8a und 8b).

## **6.6 Kantonale Quellensteuertarife**

- 36 Auf der Internet-Site der Eidgenössischen Steuerverwaltung ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) befinden sich unter „Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben (DVS)“ und „Steuerberechnung Tarife“ und „QST-Tarife“ die aktuellen kantonalen Quellensteuertarife.

## **7. Bezugsprovision für Quellensteuererhebung**

- 37 Die Ausgleichskasse kann von der Überweisung der Quellensteuer eine Bezugsprovision abziehen. Die Höhe der Provision richtet sich nach den Bestimmungen des Wohnsitzkantons der steuerpflichtigen Person und wird den Ausgleichskassen mit den Tarifen zugestellt.

## **8. Ausgestaltung der Verfügung**

- 38 Die Verfügung muss einen Hinweis auf den Abzug der Quellensteuer enthalten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Beschwerden gegen den Abzug der Quellensteuer bei der zuständigen Veranlagungsbehörde einzureichen sind (vgl. Beispiel in Anhang 5).

## **9. Verbuchung**

- 39 Die Quellensteuer ist über das Konto 900.2040 und die Bezugsprovision über das Konto 910.6351 zu verbuchen.

## **10. Revision**

- 40 Die Revisionsstellen der Ausgleichskassen haben zu prüfen, ob die Erhebung der Quellensteuer abgeklärt worden ist.

## **11. Aufbewahrung der quellensteuerrechtlich relevanten Akten**

- 41 Die Aufbewahrung der für die Steuerbehörden mit Bezug auf die Quellensteuerpflicht relevanten Akten richtet sich nach [Artikel 126 Absatz 3 DBG](#) in Verbindung mit [Artikel 136 DBG](#), [Artikel 42 Absatz 3 StHG](#) in Verbindung mit [Artikel 49 StHG](#) sowie den kantonalen Gesetzesbestimmungen. Die Steuerunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

## **12. Bestätigung der Prüfung der Quellensteuerpflicht**

- 42 Die Ausgleichskasse muss nachweisen können, dass sie das Vorliegen einer Quellensteuerpflicht geprüft hat. Dafür muss sie entweder das Anfrageformular an die Steuerbehörde oder eine Kopie der Niederlassungsbewilligung C dem Dossier beilegen.

## **13. Aufgaben der IV-Stellen**

- 43 Stellt die IV-Stelle nach Einreichung der Anmeldung zum Leistungsbezug fest, dass der Versicherte den Ausländerausweis der Anmeldung nicht beigelegt hat, so fordert sie den Ausweis ein und legt eine Kopie desselben dem Versicherungsdossier bei. Die IV-Stellen haben alle IV-spezifischen Änderungen unverzüglich an die zuständige Ausgleichskasse weiterzuleiten.

## **14. Bescheinigung des Quellensteuerabzuges**

- 44 Dem steuerpflichtigen Versicherten bzw. der zuständigen Steuerverwaltung ist mindestens einmal jährlich unaufgefordert eine Bescheinigung über den Betrag der steuerbaren IV-Leistung und über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern zuzustellen. Wird die Abrechnung der Steuerverwaltung eingereicht, so ist dem Versicherten eine Kopie zu-

zustellen. Erhält der Versicherte die Abrechnung, geht eine Kopie an die Steuerverwaltung.

### **15. Inkrafttreten**

- 45 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- 46 Die materiellen Bestimmungen der aufgehobenen Weisungen beinhalten ihre Gültigkeit für die Quellenbesteuerung, die in die Zeit vor dem Inkrafttreten zurückreicht.

Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)

**Anhang 1**

IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6002 Luzern

Vers.-Nr. 654.59.229.150

Herrn  
Pokorny Jaromir  
Bergstrasse 41

6000 Luzern

**Verfügung für IV-Taggeld**

Sehr geehrter Herr Pokorny

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung haben Sie ab *1. Februar 2004*, längstens jedoch für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Anspruch auf ein IV-Taggeld. Ihr Anspruch berechnet sich wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen Fr. 65 700.00.

Durchschnittliches Erwerbseinkommen im Tag gemäss Tabellen zur Ermittlung der IV-Taggelder vom 1. Januar 2004: Fr. 180.00

|                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| Grundentschädigung mit 1 Kindergeld | <u>Fr. 162.00</u> |
|-------------------------------------|-------------------|

|   |            |
|---|------------|
| Abzug für AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (12,1 % : 2 = 6,05 % = Arbeitnehmer-Teil) von Fr. 162.00 | – Fr. 9.80 |
|---|------------|

Quellensteuerabzug\* (Tarif B1d für Verheiratete mit Unterhaltsleistungen gegenüber 1 Kind, ohne Kirchensteuer-Anteil, gültig ab 1.1.2004, Kanton Luzern, Internet: <http://www.steuernluzern.ch>)

|  |                   |
|--|-------------------|
| Steuersatzbestimmendes Einkommen pro Monat =<br>Fr. 162.00 x 365 Tage : 12 Monate = Fr. 4 927.50 x<br>5,93 % (Tarif B1d)<br>= Fr. 292.20 pro Monat | – <u>Fr. 9.70</u> |
|--|-------------------|

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| <i>Unsere Auszahlung</i> | <u><b>Fr. 142.50</b></u> |
|--------------------------|--------------------------|

Der Abzug für die Quellensteuer wird monatlich der Steuerverwaltung des Kantons Luzern abgeliefert.

Das Taggeld wird durch die Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6000 Luzern 15, auf Ihr Konto 01-00-044814-09 bei der Schweiz. Bankgesellschaft in Luzern ausbezahlt.

Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung bei unserer IV-Stelle Einsprache erhoben werden. Diese kann schriftlich oder mündlich in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren enthalten und begründet sein.

\*Das Ihnen ausgerichtete IV-Taggeld unterliegt dem Bundesgesetz über die Quellensteuer. Falls Sie mit dem Steuerabzug nicht einverstanden sind, können Sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Die Ausgleichskasse bleibt jedoch bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

IV-Stelle Luzern

## 1. Allgemeine Berechnungsgrundlagen

Das steuersatzbestimmende monatliche Einkommen errechnet sich wie folgt: letzter Taggeldansatz vor Auszahlung x 365 Tage: 12 Monate. Als letzter Taggeldansatz ist stets das zur Ausrichtung gelangende IV-Taggeld (Grundentschädigung und Kindergeld) massgebend. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung, wenn einzelne Bestandteile des IV-Taggeldes getrennt ausbezahlt werden.

## 2. Taggeldabrechnung für einen Monat

### 2.1 Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens

Jährliches Erwerbseinkommen Fr. 65 700.00.

Durchschnittliches Erwerbseinkommen im Tag  
gemäss Tabellen zur Ermittlung der IV-Taggelder  
vom 1. Januar 2004: Fr. 260.00

- Grundentschädigung mit 1 Kindergeld Fr. 162.00
- Steuersatzbestimmendes Einkommen im  
Februar (162.00 x 365 Tage : 12 Monate) Fr. 4 927.50

### 2.2 Berechnung der Quellensteuer

Mit dem Quellensteuer-Tarif des zutreffenden Kantons wird aus der Tabelle der entsprechende Prozentsatz ermittelt und die Quellensteuer berechnet.

#### *Beispiel:*

- Taggeldanspruch (steuerbare Leistung)  
Februar 2004: 29 Tage zu Fr. 162.00 Fr. 4 698.00
- (Tarif B1d für Verheiratete mit Unterhaltsleistungen gegenüber 1 Kind, ohne Kirchensteuer-Anteil, gültig ab 1.1.2004, Kanton Luzern, Internet: <http://www.steuernluzern.ch>)
- gültiger Steuersatz bei einem steuersatzbestimmenden Einkommen von Fr. 4 927.50 = 5,93% (Tarif B1d)
- Quellensteuer 5,93 % der steuerbaren Leistung von Fr. 4 698.00 Fr. 278.60

### 3. Korrektur einer Taggeldabrechnung

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass nachträglich eine Korrektur in der Höhe des Taggeldes erfolgt. Die Korrektur wird für die gesamte Leistungsdauer vorgenommen, ohne dass ausgeschieden wird, welche Leistungsperioden effektiv Änderungen erfahren.

#### *Beispiel:*

Der Versicherte mit einem jährlichen Erwerbseinkommen von 65 700 Franken hatte ab 1. April 2004 Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 144 Franken. Nachträglich stellte sich heraus, dass der verheiratete Versicherte ein Kind hat und demnach ein IV-Taggeld inkl. Kindergeld von 162 Franken geschuldet ist. Für die Zeit vom 1. April bis 30. November 2004 ergibt sich folgende Abrechnung

#### 3.1 Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens

- Steuersatzbestimmendes Einkommen  
(Fr. 162.00 x 365 Tage : 12 Monate) Fr. 4 927.50

#### 3.2 Berechnung der Quellensteuer

Als pflichtiger Betrag wird die Differenz zwischen dem neuen Taggeldanspruch und dem bereits ausbezahlten Taggeld verwendet.

- Pflichtiger Betrag = neuer Taggeldanspruch  
(244 Tage zu Fr. 162.00) Fr. 39 528.00
- abzüglich bereits bezogenes Taggeld  
(244 Tage zu Fr. 144.00) – Fr. 35 136.00
- quellensteuerpflichtiger Betrag Fr. 4 392.00

(Tarif B1d für Verheiratete mit Unterhaltsleistungen gegenüber 1 Kind, ohne Kirchensteuer-Anteil, gültig ab 1.1.2004, Kanton Luzern, Internet: <http://www.steuernluzern.ch>)

- gültiger Steuersatz bei einem steuersatzbestimmenden Einkommen von Fr. 4 927.50 = 5,93 %
- Quellensteuer 5,93 % der steuerbaren Leistung von Fr. 4 392.00 Fr. 260.40

Wird wie im vorliegenden Beispiel über mehrere Monate abgerechnet, gilt für die Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens der letzte Taggeldanspruch des letzten Abrechnungsmonats. Als steuerpflichtiger Betrag wird somit in jedem Fall die Differenz zwischen effektivem Taggeldanspruch abzüglich dem bisher ausgerichteten Taggeld steuerlich erfasst.

#### 4. Kumulation von IV-Taggeld und IV-Rente

Der alleinstehende Versicherte hat ab Monat Juni 2004 nebst seiner IV-Rente von 1 637 Franken noch Anspruch auf ein IV-Taggeld in der Höhe von Fr. 113.60. Gemäss Rz 1059 und 1060 KSTI wird das IV-Taggeld um einen Dreissigstel der IV-Rente (Fr. 54.60) gekürzt. Da bei Kumulationsfällen die Quellensteuer für Renten und Taggelder gesondert zu ermitteln ist, sieht die Abrechnung wie folgt aus.

##### 4.1 Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens

|   |     |          |
|---|-----|----------|
| – Taggeldanspruch   | Fr. | 113.60   |
| – Satzbestimmendes Einkommen<br>(Fr. 113.60 x 365 Tage : 12 Monate) | Fr. | 3 455.30 |

##### 4.2 Berechnung der Quellensteuer für das IV-Taggeld

|  |     |          |
|--|-----|----------|
| – Taggeldanspruch<br>(Fr. 113.60 – 54.60 x 30 Tage)                | Fr. | 1 770.00 |
| – Tarif Ad (ohne Kirchensteuer) des Kantons<br>Luzern              |     |          |
| – gültiger Steuersatz 8,58 %<br>(= satzbestimmendes Einkommen)     |     |          |
| – Quellensteuer (8,58 % der steuerbaren Leistung von Fr. 1 770,00) | Fr. | 151.90   |

##### 4.3 Berechnung der Quellensteuer der Rente

Die Quellensteuer ist auf dem Rentenbetrag von 1 637 Franken, gemäss dem von der Steuerbehörde angegebenen Tarif (D) abzuführen.

## Abklärung der Quellensteuerfälle

## Anhang 3

| Keine Quellensteuerpflicht  | Quellensteuerpflicht   |
|---|--|
| <p>1. Ausländische Altersrentenbezüger</p> <p>2. Ausländische Invalidenrenten- und IV-Taggeldbezüger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Niederlassungsbewilligung C,</li> <li>– mit Ausweis A, B, F, L, N und deren nicht getrennter Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt</li> </ul> | <p>Ausländische Invalidenrenten- und IV-Taggeldbezüger mit Ausweis A, B, F, L, N</p> <p>verheiratet mit Ausländer(in) mit Ausweis A, B, F, L, N (in ungetrennter Ehe)</p>  |
| <p>Bezüger von IV-Renten, die einen IV-Grad von 100% aufweisen</p>  | <p>Beide Ehegatten beziehen eine IV-Rente und keiner weist einen IV-Grad von 100 % auf oder die Ehegatten leben getrennt</p> <p>IV-Renten bei einem IV-Grad von 100%, die vor oder zwischen zwei Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet werden (Ziffer 7. KSTI)</p> |
| <p>Nichterwerbstätige, die vor Eintritt des Versicherungsfalles kein Taggeld der ALV, UV und KV oder keine Renten der UV bezogen</p>  |  |
| <p>Versicherte, welche ein kleines Taggeld der IV beziehen</p>  |  |
| <p>Versicherte, deren IV-Rente ein kleines Taggeld ablöst</p>   | <p>IV-Rente nach Taggeld, welches der Quellensteuer unterlag</p>   |
| <p>Ausserordentliche IV-Renten von Geburts- und Kindheitsinvaliden</p>  |  |

**Verrechnungsbeispiel zu Rz 21 und 22****Anhang 4**

Der Versicherte hat Anspruch auf eine monatliche IV-Rente samt Kinderrente in der Höhe von 2 000 Franken. Zusammen mit anderen Einkünften verfügt der Versicherte über ein monatliches Einkommen von 3 250 Franken.

Die IV-Rentennachzahlung beläuft sich auf 20 000 Franken (10 x 2 000). Die Ausgleichskasse hat für den Versicherten noch eine Beitragsschuld in der Höhe von 2 100 Franken offenstehen.

Das betriebsrechtliche Existenzminimum beträgt für das Ehepaar mit Kind 3 100 Franken. Aus den Gesamteinkünften resultiert somit ein Überschuss von monatlich 150 Franken. Dieser Betrag steht der Ausgleichskasse zur monatlichen Tilgung der ausstehenden Beitragsforderung zur Verfügung.

|                            |               |
|----------------------------|---------------|
| Total Anspruch Nachzahlung | Fr. 20 000.00 |
|----------------------------|---------------|

*Verrechnung*

|                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| Verrechnung AHV-Beiträge (10 x 150) | – Fr. 1 500.00 |
|-------------------------------------|----------------|

|   |                |
|---|----------------|
| Quellensteuerabzug 10% (berechnet auf Fr. 20 000) | – Fr. 2 000.00 |
|---|----------------|

|                          |                             |
|--------------------------|-----------------------------|
| <i>Total Nachzahlung</i> | <b><u>Fr. 16 500.00</u></b> |
|--------------------------|-----------------------------|

|                |              |
|----------------|--------------|
| laufende Rente | Fr. 2 000.00 |
|----------------|--------------|

|   |              |
|---|--------------|
| Verrechnung der ausstehenden AHV-Beiträge | – Fr. 150.00 |
|---|--------------|

|   |              |
|---|--------------|
| Quellensteuer 10% (berechnet auf Fr. 2 000) | – Fr. 200.00 |
|---|--------------|

|                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| <i>monatliche Anweisung</i> | <b><u>Fr. 1 650.00</u></b> |
|-----------------------------|----------------------------|

Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)

**Anhang 5**

IV-Stelle Bern, Chutzenstr. 10, 3007 Bern

Herrn  
 Botic Mirko  
 Seftigenstrasse 12  
 3084 Wabern

**Verfügung vom 14. Oktober 2004**

Sehr geehrter Herr Botic

Vom 1.1.2004 bis zum 30.9.2004 haben Sie rückwirkend pro Monat Anspruch auf folgende ordentliche Dreiviertels-Renten der IV

|                |                                |     |               |
|----------------|--------------------------------|-----|---------------|
| 195.51.344.150 | Botic, Mirko<br>Invalidenrente | Fr. | 420.00        |
| 195.96.122.150 | Botic, Sveric<br>Kinderrente   | Fr. | 168.00        |
| Total          |                                | Fr. | <u>588.00</u> |

*Grundlagen*

|   |               |
|---|---------------|
| – Anrechnung der Erwerbseinkommen von Botic Mirko                                   |               |
| – Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen ermittelt aus 10 Jahren 2 Monaten | Fr. 49 374.00 |
| – anwendbare Rentenskala  | 14            |
| – Grad der Invalidität von Botic Mirko  | 68%           |

*Abrechnung*

Anspruch: Jan. – Sept. 2004, 9 x 588.00

Nachzahlung Fr. 5 292.00*Verrechnung*

|                                      |                     |   |              |
|--------------------------------------|---------------------|---|--------------|
| – Rückforderung SUVA,<br>6000 Luzern | Fr. 3 000.00        | – | Fr. 3 000.00 |
| Quellensteuerabzug*                  | – Fr. 300.00        |   | **           |
| Überweisung SUVA                     | <u>Fr. 2 700.00</u> |   |              |

|   |                     |   |              |
|---|---------------------|---|--------------|
| – Rückforderung Sozialdienst,<br>3098 Köniz | Fr. 2 292.00        | – | Fr. 2 292.00 |
| Quellensteuerabzug*                         | – Fr. 229.00        |   | **           |
| Überweisung Sozialdienst<br>Köniz           | <u>Fr. 2 063.00</u> |   |              |

|                          |            |             |
|--------------------------|------------|-------------|
| <i>Total Nachzahlung</i> | <b>Fr.</b> | <b>0.00</b> |
|--------------------------|------------|-------------|

|                       |    |        |
|-----------------------|----|--------|
| Anspruch Oktober 2004 | Fr | 588.00 |
|-----------------------|----|--------|

|                     |       |              |    |
|---------------------|-------|--------------|----|
| Quellensteuerabzug* | – Fr. | <u>59.00</u> | ** |
|---------------------|-------|--------------|----|

|                                    |            |               |
|------------------------------------|------------|---------------|
| <i>Unsere monatliche Anweisung</i> | <b>Fr.</b> | <b>529.00</b> |
|------------------------------------|------------|---------------|

Auszahlung in den ersten 20 Tagen des Monats durch  
Ausgleichskasse des Kantons Bern  
Chutzenstr. 10, 3007 Bern

|                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| an: Bank in Bern | Clearing-Nr. 778           |
| 3000 Bern        | Bank-Konto 01-00-044814-09 |
|                  | für Bosic Mirko            |

Unsere Überweisung an die Steuerbehörden für Januar bis September 2004 Fr. 529.00, ab Oktober 2004 Fr. 59.00.

Gegen vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung bei unserer IV-Stelle Einsprache erhoben werden. Diese kann schriftlich oder mündlich in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren enthalten und begründet sein.

\*Die Ihnen ausgerichtete IV-Rente unterliegt dem Bundesgesetz über die Quellensteuer und dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Das be-

deutet, dass die Invalidenversicherung die Quellensteuer grundsätzlich auf jedem einzelnen Bruttonachzahlungsbetrag abzuziehen hat.

Die SUVA Luzern und der Sozialdienst Köniz haben während des Zeitraumes, für welche sie Leistungen erbracht haben, bereits Quellensteuern abgezogen. Somit wurden Ihnen die Quellensteuer für den Nachzahlungszeitraum der Invalidenrente zweimal abgezogen. Sie können die *Rückerstattung der zuviel bezahlten Quellensteuer* schriftlich bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung beantragen.

Falls Sie mit dem Steuerabzug nicht einverstanden sind, können Sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Die Ausgleichskasse bleibt jedoch bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

Mit freundlichen Grüssen

IV-Stelle Bern

\*\*Der Betrag wird im Sinne von [Art. 53 Abs. 2 AHVV](#) auf den nächsten ganzen Franken auf- oder abgerundet

**Verrechnungsbeispiel zu Rz 24****Anhang 6**

Der Versicherte bezog aufgrund einer Meldepflichtverletzung eine zu hohe Rente. Die Rückforderung beläuft sich auf 5 000 Franken.

Die monatliche IV-Rente des Versicherten samt Kinderrente beträgt neu 1 000 Franken. Neben dem Renteneinkommen verfügt der Versicherte noch über ein monatliches Erwerbseinkommen von 2 400 Franken, total 3 400 Franken.

Das betriebsrechtliche Existenzminimum beträgt für das Ehepaar mit Kind 3 100 Franken. Aus den Gesamteinkünften resultiert somit ein Überschuss von monatlich 300 Franken. Dieser Betrag steht der Ausgleichskasse zur monatlichen Tilgung der Rückforderung zur Verfügung.

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <i>Verrechnung</i>                                  |                          |
| laufende Rente                                      | Fr. 1 000.00             |
| Verrechnung mit Rückforderung                       | – Fr. 300.00             |
| Quellensteuerabzug 10% (berechnet auf Fr. 1 000.00) | – Fr. 100.00             |
| <i>monatliche Anweisung</i>                         | <b><u>Fr. 600.00</u></b> |

**Anmerkung:**

Dem Versicherten ist zudem mitzuteilen, dass ihm zuviel Quellensteuern abgezogen worden sind und er die *Rückerstattung der zuviel bezahlten Quellensteuer* schriftlich bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung geltend machen kann.

Ausgleichskasse XXX  
Postfach  
PLZ Ort

## Anhang 7

Steuerverwaltung des ZZZ  
Abteilung für Quellensteuer  
Strasse  
PLZ Ort

XXX, den

### Quellensteuerabzug auf IV-Taggelder und IV-Renten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir entrichten an nachfolgende Person ein(e)  
IV-Taggeld  / IV-Rente  / Mutterschaftsentschädigung   
(zutreffendes ankreuzen):

AHV-Nummer:  
Name/Zweitname, Vorname:  
Geburtsdatum:  
Strasse:  
PLZ Ort:  
Gemeinde:  
Ausländerausweis:  
Anspruch besteht ab:

Zur Abklärung, ob und nach welchem Tarif wir auf diese Leistungen die Quellensteuer zu erheben haben, benötigen wir von Ihnen die Tarifeinstufung.

Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular innert zehn Tagen zu retournieren, da wir die IV-Leistungen erst bei Vorliegen Ihrer Tarifeinstufung ausbezahlen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ausgleichskasse XXX

*Tarifeinstufung* (von der zuständigen Amtsstelle festgesetzt):

|      | Quellen-<br>steuer-<br>pflichtig | Kantons-<br>zeichen: | Anwendbarer<br>Tarif: | Tarif gültig<br>ab: |
|------|----------------------------------|----------------------|-----------------------|---------------------|
| Ja   |                                  |                      |                       |                     |
| Nein |                                  |                      |                       |                     |

Datum und Unterschrift

# Abrechnung über die Quellensteuern auf Ersatzeinkünften von ausländischen Leistungsempfängern mit Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz

Anhang 8a

|   |          |
|---|----------|
| <b>Abrechnungspflichtige Ausgleichskasse (Renten)</b><br>(Schuldner der steuerbaren Leistung) |          |
|   |          |
| Stamm-Nr.:  | Telefon: |
| Sachbearbeiter/in:  |          |

|   |
|---|
| <b>Kantonale Steuerverwaltung</b><br><b>Abteilung Quellensteuer</b> |
|   |

| AHV-Nr. des Leistungsempfängers | Geb.-Datum | Name und Vorname des Leistungsempfängers bzw. Quellensteuerpflichtigen | Steueranspruchsberechtigt: Wohngemeinde | Leistungs: B = Beginn E = Ende | Leistungsperiode von – bis | Total steuerbare Leistung | Quellensteuer Fr. |
|---------------------------------|------------|--|---|--------------------------------|----------------------------|---------------------------|-------------------|
|                                 |            |  |   |                                |                            |                           |                   |

|  |        |
|--|--------|
| Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:<br>(Stempel und Unterschrift) |        |
|  |        |
| Ort:   | Datum: |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Total oder Übertrag            |  |
| abzüglich % Bezugsprovision    |  |
| abzüglich Verrechnung          |  |
| Ablieferungspflichtiger Betrag |  |

# Abrechnung über die Quellensteuern auf Ersatzeinkünften von ausländischen Leistungsempfängern mit Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz

Anhang 8b

|  |          |
|--|----------|
| <b>Abrechnungspflichtige Ausgleichskasse (Taggelder)</b><br>(Schuldner der steuerbaren Leistung) |          |
|  |          |
| Stamm-Nr.:   | Telefon: |
| Sachbearbeiter/in:   |          |

|   |
|---|
| <b>Kantonale Steuerverwaltung</b><br><b>Abteilung Quellensteuer</b> |
|   |

| AHV-Nr. des Leistungsempfängers | Geb.-Datum | Name und Vorname des Leistungsempfängers bzw. Quellensteuerpflichtigen | Steueranspruchsberechtigt: Wohngemeinde | Leistungs: B = Beginn E = Ende | Leistungsperiode von – bis | Total steuerbare Leistungen | Tarif | Kinder | Quellensteuer Fr. |
|---------------------------------|------------|--|---|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-------|--------|-------------------|
|                                 |            |  |   |                                |                            |                             |       |        |                   |

|  |        |
|--|--------|
| Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:<br>(Stempel und Unterschrift) |        |
|  |        |
| Ort:   | Datum: |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Total oder Übertrag            |  |
| abzügl. % Bezugsprovision      |  |
| abzüglich Verrechnung          |  |
| Ablieferungspflichtiger Betrag |  |

**Auskunftsstellen Quellensteuer****Anhang 9**

| <b>Anschrift</b>  | <b>Tel.-Nr.</b> | <b>Fax-Nr.</b> | <b>Bezugs-<br/>provision</b> | <b>D-Tarif<sup>1</sup></b> |
|---|-----------------|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Steueramt des Kantons Aargau<br>Quellensteuern<br>Tellihochhaus<br>5004 Aarau                             | 062/835 26 60   | 062/835 26 59  | 2%                           | 10%                        |
| Kantonale Steuerverwaltung<br>Appenzell-Ausserrhoden<br>Quellensteuer<br>Gutenbergzentrum<br>9102 Herisau | 071/353 62 77   | 071/353 63 11  | 4%                           | 10%                        |
| Kantonale Steuerverwaltung<br>Appenzell-Innerrhoden<br>9050 Appenzell                                     | 071/788 94 01   | 071/788 94 19  | 4%                           | 10%                        |
| Steuerverwaltung des<br>Kantons Basel-Landschaft<br>Quellensteuer<br>4410 Liestal                         | 061/925 59 51   | 061/925 69 21  | 4%                           | 10%                        |

<sup>1</sup> linearer Tarif, inklusive Anteil direkte Bundessteuer

| <b>Anschrift</b>   | <b>Tel.-Nr.</b>             | <b>Fax-Nr.</b> | <b>Bezugs-<br/>provision</b> | <b>D-Tarif<sup>1</sup></b> |
|--|-----------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Steuerverwaltung des Kantons<br>Basel-Stadt<br>Abt. Bezug, Quellensteuer<br>Fischmarkt 10<br>4001 Basel  | 061/267 98 14               | 061/267 45 77  | 3%                           | 10%                        |
| Steuerverwaltung des<br>Kantons Bern<br>Bereich Quellensteuer<br>Postfach 8334<br>3001 Bern              | 031/633 64 50               | 031/633 62 62  | 4%                           | 10%                        |
| Service cantonal des contributions<br>Fribourg<br>Rue Joseph-Piller 13<br>1701 Fribourg                  | 026/305 34 75<br>(Hr. Aeby) | 026/305 34 80  | 3%                           | 10%                        |
| Administration fiscale cantonale<br>Service de l'impôt à la source<br>Case postale 3937<br>1211 Genève 3 | 022/327 57 01               | 022/327 55 90  | 3%                           | 8%                         |

<sup>1</sup> linearer Tarif, inklusive Anteil direkte Bundessteuer

| <b>Anschrift</b>   | <b>Tel.-Nr.</b>                 | <b>Fax-Nr.</b> | <b>Bezugs-<br/>provision</b> | <b>D-Tarif<sup>1</sup></b> |
|--|---------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Steuerverwaltung des<br>Kantons Glarus<br>Hauptstrasse 11/17<br>8750 Glarus  | 055/646 61 63                   | 055/646 61 79  | 3%                           | 10%                        |
| Kantonale Steuerverwaltung<br>Graubünden<br>Sektion Quellensteuer<br>Steinbruchstrasse 18<br>7001 Chur   | 081/257 34 46<br>(Hr. Schocher) | 081/257 21 55  | 2%                           | 10%                        |
| Service cantonal des<br>contributions Jura<br>Bureau des personnes morales<br>et des autres impôts<br>Service de l'impôt à la source<br>Rue des Esserts 2<br>2345 Les Breuleux | 032/420 44 22                   | 032/420 44 01  | 3%                           | 10%                        |
| Steuerverwaltung des<br>Kantons Luzern<br>Abteilung Quellensteuer<br>Buobenmatt 1<br>6002 Luzern   | 041/228 57 33                   | 041/228 51 09  | 4%                           | 10%                        |

<sup>1</sup> linearer Tarif, inklusive Anteil direkte Bundessteuer

| <b>Anschrift</b>  | <b>Tel.-Nr.</b>                               | <b>Fax-Nr.</b> | <b>Bezugs-<br/>provision</b> | <b>D-Tarif<sup>1</sup></b> |
|---|---|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Service des contributions Neuchâtel<br>Office de l'impôt a la source<br>Rue du Dr. Coullery 5<br>2301 La Chaux-de-Fonds | 032/889 64 79                                 | 032/889 62 88  | 3%                           | 10%                        |
| Kantonales Steueramt Nidwalden<br>Abt. Quellensteuer<br>Postgebäude<br>6370 Stans                                       | 041/618 71 31                                 | 041/618 71 39  | 4%                           | 10%                        |
| Kantonale Steuerverwaltung<br>Obwalden<br>Quellensteuer<br>St. Antonistrasse 4<br>Postfach 1564<br>6061 Sarnen          | 041/666 62 94<br>041/666 62 78<br>(Fr. Mutti) | 041/ 660 63 13 | 2%                           | 11%                        |
| Kantonales Steueramt St. Gallen<br>Quellensteuer<br>Postfach 1245<br>9001 St. Gallen                                    | 071/229 48 22                                 | 071/229 41 03  | 4%                           | 10%                        |

<sup>1</sup> linearer Tarif, inklusive Anteil direkte Bundessteuer

| <b>Anschrift</b>   | <b>Tel.-Nr.</b>  | <b>Fax-Nr.</b> | <b>Bezugs-<br/>provision</b> | <b>D-Tarif<sup>1</sup></b> |
|--|--|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Kanton Schaffhausen<br>Steuerverwaltung<br>Quellensteuer<br>J.J. Wepfer Strasse 6<br>8200 Schaffhausen     | 052/632 72 37<br>(Hr. Neidhart)<br>052/632 75 43<br>(Frau Chara) | 052/632 72 98  | 3%                           | 10%                        |
| Kantonale Steuerverwaltung<br>Schwyz<br>Quellensteuer<br>Bahnhofstrasse 15<br>Postfach 1232<br>6431 Schwyz | 041/819 24 31  | 041/819 23 49  | 4%                           | 10%                        |
| Steueramt des Kantons Solothurn<br>Quellensteuer<br>Werkhofstrasse 29c<br>4509 Solothurn                   | 032/627 87 68  | 032/627 87 60  | 3%                           | 10%                        |
| Kantonale Steuerverwaltung<br>Quellensteuer<br>Schlossmühlestrasse 15<br>8510 Frauenfeld                   | 052/724 14 08  | 052/724 14 00  | 3%                           | 10%                        |

<sup>1</sup> linearer Tarif, inklusive Anteil direkte Bundessteuer

| <b>Anschrift</b>  | <b>Tel.-Nr.</b>                | <b>Fax-Nr.</b> | <b>Bezugs-<br/>provision</b> | <b>D-Tarif<sup>1</sup></b> |
|---|--------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Divisione delle contribuzioni<br>Ufficio delle imposte alla fonte<br>Viale Franscini 8<br>6501 Bellinzona           | 091/814 39 01<br>091/814 39 02 | 091/814 44 10  | 4%<br>2% <sup>2</sup>        | 10%<br>4% <sup>3</sup>     |
| Amt für Steuern Uri<br>Abteilung Quellensteuer<br>Haus Winterberg<br>6460 Altdorf                                   | 041/875 21 17                  | 041/875 21 40  | 4%                           | 12%                        |
| Service cantonal des<br>contributions Valais<br>Impôt à la source<br>Av. de la Gare 35<br>1950 Sion                 | 027/606 25 00                  | 027/606 25 33  | 3%                           | 10%                        |
| Administration cantonale<br>des impôts Vaud<br>Section de l'impôt à la source<br>Route de Berne 46<br>1014 Lausanne | 021/316 21 21                  | 021/316 21 40  | 3%                           | 10%                        |

<sup>1</sup> linearer Tarif, inklusive Anteil direkte Bundessteuer

<sup>2</sup> 2% Provisionen für einzelne Mitarbeiter deren abgezogene Quellensteuer über Fr. 20 000.– beträgt.

<sup>3</sup> 4% bei Teilzeitarbeit

| <b>Anschrift</b>  | <b>Tel.-Nr.</b>   | <b>Fax-Nr.</b> | <b>Bezugs-<br/>provision</b> | <b>D-Tarif<sup>1</sup></b> |
|---|---|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Kantonale Steuerverwaltung Zug<br>Bahnhofstr. 26<br>Postfach<br>6301 Zug  | 041/728 26 48<br>(Hr. Sigrist)<br>041/728 26 50<br>(Hr. Köpfli) | 041/728 26 97  | 4%                           | 10%                        |
| Kantonales Steueramt Zürich<br>Frau A. Schmid / Frau Ch. Klaiber<br>Dienstabteilung Quellensteuer<br>Bändliweg 21<br>8090 Zürich-Altstetten | 043/259 37 90<br>(Frau Klaiber – nur<br>Vormittags)             | kein Fax       | 4%                           | 10%                        |

<sup>1</sup> linearer Tarif, inklusive Anteil direkte Bundessteuer